

## **Fallbeispiele für die Gruppenarbeit**

### **Fallbeispiel 1**

Herr A. ist 23 Jahre alt; er ist aus Afghanistan geflohen und im April 2018 nach Deutschland gekommen. Seit Sommer 2018 lebt er in Hannover. Über seinen Asylantrag wurde noch nicht entschieden; er fürchtet mittlerweile, dass seine Akte beim BAMF verloren gegangen ist; er hat eine Aufenthaltsgestattung, die jetzt noch zwei Monate gültig ist. Herr A., der als Jugendlicher beinahe ertrunken wäre, ist annähernd gehörlos. Während seiner Schulzeit hat er vor seinem Unfall gute Englischkenntnisse erworben und er kann auch auf Deutsch bereits leichte Texte lesen. In Afghanistan hat Herr A. als Seidensticker gearbeitet.

Von einer Beratungsstelle hat er erfahren, welche Möglichkeiten Menschen mit Behinderungen in Deutschland haben. Zuerst sollte er versuchen, einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten. Anschließend müsste abgeklärt werden, ob sich durch ein modernes Hörgerät noch Verbesserungen bei seinem Hörvermögen erzielen lassen. Ansonsten könnte er die Gebärdensprache erlernen und für bestimmte Gespräche auf einen Gebärdendolmetscher zurückgreifen. Es sei auch sehr wichtig, dass er die Angebote der Arbeitsverwaltung zur Teilhabe am Arbeitsleben nutzen würde. Da gebe es vor Ort eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme in einer Einrichtung für Menschen mit Hörschädigungen. Ansonsten könnte er aber auch eine berufliche Weiterbildung machen und an seine handwerklichen Fertigkeiten anknüpfen.

Nach dem Gespräch fragt sich Herr A., ob er diese verschiedenen Optionen auch als Asylsuchender hat.

### **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

#### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

#### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

#### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

## **Fallbeispiel 2**

Die zwanzigjährige Frau B, eine bosnische Staatsangehörige, leidet an zerebraler Kinderlähmung. Im Frühjahr 2015 ist Frau B. mit ihrer Mutter und ihren zwei jüngeren Schwestern, die jüngste war erst vier Jahre alt, nach Deutschland geflohen. Am 02.09.2015 hatten sie förmliche Asylanträge gestellt, die sie aber vor einer Entscheidung des BAMF zurückgenommen haben, nachdem ihnen gesagt worden war, dass sie damit keine Chance hätten. Sie leben jetzt in Braunschweig und haben Duldungen.

Aufgrund ihrer Behinderung kann sich Frau B. nur sehr eingeschränkt bewegen; sie kann lediglich die linke Hand bedingt koordiniert gebrauchen. Deswegen braucht sie Unterstützung bei der Körperpflege und eigentlich auch einen Rollstuhl.

In Bosnien konnte Frau B. nur phasenweise eine Schule besuchen. Mittlerweise spricht sie ein bisschen deutsch, sie würde die Sprache aber gern besser lernen und am liebsten hier zur Schule gehen. Sie weiß allerdings nicht einmal, wie sie dorthin kommen sollte.

Jetzt hat sie von einer Einrichtung gehört, die außerbetriebliche Ausbildungen extra für Menschen mit einer Behinderung anbietet. Vielleicht würden die sie ja aufnehmen.

Wenn dies alles nicht möglich ist, wäre sie natürlich auch bereit, „etwas zu arbeiten“. Hierfür müsste der mögliche Arbeitsplatz allerdings so eingerichtet sein, dass sie ihn mit ihrer Behinderung nutzen kann.

## **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

### **Fallbeispiel 3**

Herr C. kommt aus **Syrien**, er ist 35 Jahre alt. Seine damals schwangere Frau und die beiden kleinen Kinder musste er in Syrien zurücklassen. Sie waren alle davon ausgegangen, dass sie bald nachkommen könnten.

Er lebt jetzt seit Sommer 2015 in Osnabrück; er hat nach einer Entscheidung des Bundesamtes vom 02.05.2016 subsidiären Schutz und dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG erhalten. Seine Klage gegen die Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft blieb erfolglos.

Seit Herrn C. im Frühsommer 2016 endgültig klar wurde, dass seine Familie zumindest in absehbarer Zeit nicht nach Deutschland kommen kann, erkrankte er an einer Depression. Er liegt seit vielen Monaten fast den ganzen Tag in dem Zimmer seiner Gemeinschaftsunterkunft und macht sich Vorwürfe. Herr C., der in Syrien in der Buchhaltung eines großen Unternehmens gearbeitet hatte, hat es bislang auch nicht geschafft, einen Sprachkurs zu besuchen.

Die Sozialarbeiterin in der Gemeinschaftsunterkunft macht sich große Sorgen um ihn. Sie glaubt, dass er dringend Medikamente und eine Psychotherapie braucht, vielleicht am besten eine stationäre Behandlung. Falls sich damit eine Verbesserung erzielen lässt, könnte Herr C. versuchen, eine Arbeit zu finden, um Geld zu verdienen und die Voraussetzungen für den Familiennachzug vielleicht doch zu erfüllen oder um wenigsten seine Familie finanziell zu unterstützen. Sie überlegt, ob er, wenn seine psychische Erkrankung als Behinderung anerkannt werden würde, vielleicht mehr Chancen auf eine Förderung durch das JobCenter hätte, um sich vielleicht im Bereich Buchhaltung weiterqualifizieren zu können. Aber die Sozialarbeiterin fürchtet, dass er zumindest in der ersten Zeit ohne Assistenz im Alltag nicht zurechtkommen würde.

### **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

#### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

#### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

#### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

## **Fallbeispiel 4**

Herr D. ist 21 Jahre alt und lebt seit sechs Monaten zusammen mit seinem Vater in Deutschland (Oldenburg); er kommt aus Pakistan. Sein Asylantrag wurde vom BAMF als unbegründet abgelehnt, die dagegen eingereichte Klage ist beim Verwaltungsgericht anhängig; er hat eine Aufenthaltsgestattung.

Herr D. ist geistig behindert. Da seine Eltern gute Beziehungen hatten, konnte er in Lahore aber dennoch zumindest zeitweise in eine Schule gehen. Dort hat er etwas Lesen und Schreiben gelernt; seit der Flucht hat er aber angefangen zu stottern. Sein Vater hofft, dass das durch eine entsprechende logopädische Behandlung verbessert werden könnte. Er würde es sich auch wünschen, dass sein Sohn trotz seiner Behinderung in Deutschland einen Sprachkurs machen könnte. Ein Bekannter aus der Gemeinde, der in Oldenburg ein Restaurant betreibt, hat ihnen angeboten, Herrn. D. als Auszubildenden oder Arbeitnehmer bei sich einzustellen. Da die wirtschaftliche Lage seines Restaurants aber gegenwärtig nicht so gut sei, ginge das nur mit einem Lohnkostenzuschuss der Arbeitsagentur.

Sein Vater fürchtet aber, dass der deutsche Staat das nicht bezahlt und fragt sich, ob es für junge Menschen mit einer Behinderung in Deutschland nicht spezielle Ausbildungen gebe, die eine optimale Förderung ermöglichen würden.

Allerdings hat der Vater von Herrn D. auch noch ein ganz anderes dringendes Problem: Er muss sich in Kürze einer Operation unterziehen, die einen Krankenhausaufenthalt von etwa zwei Wochen mit sich bringen wird und er weiß nicht, wer sich in dieser Zeit um seinen Sohn kümmern soll. Ihm wurde vorgeschlagen, den Sohn in eine Kurzzeitpflege zu geben; er weiß aber nicht, ob das möglich ist.

## **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

## **Fallbeispiel 5**

Die 43 Jahre alte Frau E., iranische Staatsangehörige, ist vor vier Jahren nach Göttingen geflohen. Aufgrund der Ereignisse im Evin-Gefängnis in Teheran leidet sie an einer Posttraumatischen Belastungsstörung und einer wohl daraus resultierenden schweren Depression; sie ist latent suizidgefährdet. Da sie im Rahmen des Asylverfahrens nicht vortragen konnte, was ihr im Gefängnis geschehen ist, blieb der Asylantrag erfolglos und sie hat eine Duldung. Frau E. war bereits mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung, bei der auch eine psychische Behinderung diagnostiziert wurde. Aus diesen Gründen kann Frau E. eigentlich nicht allein wohnen, weshalb eine Heimunterbringung oder zumindest ein betreutes Wohnen mit entsprechenden Unterstützungsangeboten angezeigt ist.

Gestern hat Frau E. von einer neuen Psychotherapiemethode für schwer traumatisierte Menschen gehört, sie glaubt aber, dass sie hierfür zu schlecht Deutsch kann.

In den seltenen Phasen, in denen es ihr besser geht, stellt Frau E. sich vor, wie es wäre, noch einmal zu arbeiten. Vor ihrer Inhaftierung war sie als Informatikerin tätig; sie fürchtet aber, wegen der technischen Entwicklung nicht mehr in ihrem Beruf arbeiten zu können. Sie würde sonst auch gern noch etwas Neues lernen, am liebsten „etwas mit Blumen oder Pflanzen“, eine Umschulung würde aber sicher an ihren fehlenden Deutschkenntnissen und ihrer geringen Belastbarkeit scheitern würde.

## **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?

## **Fallbeispiel 6**

Frau F. kommt aus Nigeria; sie ist Ende 2015 eingereist. Nach einem langen und schwierigen Asylverfahren hat sie wegen ihrer Erkrankung an Multiple Sklerose im März 2018 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten.

Sie lebt in Lingen. In ihrer Aufenthaltserlaubnis ist auch vermerkt, dass sie dort wohnen muss. Gesundheitlich geht es ihr im Moment schlecht. Sie kann kaum noch laufen und benötigt bald einen Rollator. Am Anfang war sie sehr froh, dass sie allein in eine kleine Wohnung ziehen konnte. Seit dem letzten Schub kann sie aber ihre Dusche nicht mehr nutzen und sie bräuchte eigentlich dringend Hilfe, zumindest beim Haarewaschen und Einkaufen.

Frau F, die bereits das Sprachniveau B1 erreicht hat, würde sehr gern noch besser Deutsch lernen, aber die Treppen zum Unterrichtsraum der VHS im 3. Stock kommt sie nicht mehr hoch. Frau F. ist sehr kreativ ist und träumt davon, wie früher selbständig als Graphikerin zu arbeiten. Sie glaubt, dass sie trotz ihrer Krankheit noch etwa vier Stunden am Tag arbeiten könnte. Dafür bräuchte sie aber einen speziellen Computer, da ihre linke Hand leider nur noch eingeschränkt funktioniert. Frau F. wendet sich an Ihre Beratungsstelle und fragt, welche Unterstützung sie erhalten kann.

## **Mögliches Vorgehen bei der Fallbesprechung**

### **Schritt 1:**

Welche Sozialleistungen sollen beantragt werden?

### **Schritt 2:**

Welches Aufenthaltspapier hat die\*der Geflüchtete?

### **Schritt 3:**

- Welcher Leistungsträger ist für die Erbringung der jeweiligen Sozialleistung zuständig?
- Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein?